



Österreichische Ingenieurkammern

Provisorische Gebührenordnung der Architekten

Gültig ab 1. Juli 1946

Stand vom 15. September 1951

Diese Gebührenordnung gilt für behördlich autorisierte und beeidete Architekten gemäß der Verordnung Bundesgesetzblatt Nr. 61 ex 1937; diese sind verpflichtet, das Entgelt für ihre Leistungen im Rahmen dieser Verordnung und nach den Bestimmungen der folgenden Gebührenordnung zu verrechnen.

Genehmigt vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach Maßgabe des Erlasses Zl. 32.443/I/I vom
15. Juli 1946

und der Ergänzung durch Erlaß Zl. 35.716/I/1/1946 sowie des Runderlasses Zl. 37.813/I/1/1947 vom 7. Oktober 1947, der Ergänzungen durch Erl. 82.764-IV/17a/49, durch Runderlaß Zl. 49.544/I/1/1950, durch Runderlaß Zl. 42.103/I/1/1951, durch Runderlaß Zl. 48.944/I/1/1951.

INHALT

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
II. Gebühren für bauliche und kunstgewerbliche Leistungen	1
Leistung und Teilleistungen	1
Bewertung der Leistung und Teilleistungen	4
Berechnung der Gebühren	6
Gebührentafel	11
III. Gebühren für Sachverständigenleistungen und Leistungen nach der Zeit	15
IV. Gebühren für städtebauliche Leistungen	16
Arten der Leistungen	17
Teilleistungen	18
Gebührentafel	19
V. Gebühren für gartenbauliche Leistungen	20
Leistung und Teilleistungen	20
Bewertung der Leistung und Teilleistungen	20
Berechnung der Gebühren	21
Gebührentafel	23
VI. Gebühren für Schätzungen	24
Leistung und Teilleistungen	24
Bewertung der Leistung und Teilleistungen	24
Gebührensätze	24
Gebührentafel	25
VII. Nebenkosten	26
VIII. Die Kosten der im Rahmen des Auftrages liegenden Reisen	
IX. Zahlungen	
X. Schiedsrichterliche Austragung von Streitigkeiten	

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren sind Mindestgebühren. Werden höhere Gebühren nicht vereinbart, so sind sie als das übliche Entgelt anzusehen. Für Leistungen von besonderer künstlerischer, technischer oder wirtschaftlicher Bedeutung sowie bei Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer erhöhen sich diese Gebühren nach vorheriger Vereinbarung.

§ 2. Dem Architekten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Durch die Vergütung erwirbt der Auftraggeber nicht das Recht, die Leistungen des Architekten ohne dessen Mitwirkung zu verwenden oder Dritten die Verwendung zu ermöglichen. Wiederholte Verwendung ist erneut gebührenpflichtig. Wird ein erteilter Auftrag zurückgezogen oder eingeschränkt, so hat der Architekt Anspruch auf die gesetzliche Entschädigung.

§ 3. Außer den Gebühren hat der Auftraggeber die Nebenkosten (vgl. Abschnitt VII) zu tragen.

§ 4. Erfüllungsort für Leistung und Gegenleistung ist der Geschäftssitz des Architekten, in Ermangelung eines solchen sein Wohnsitz.

II. Gebühren für bauliche und kunstgewerbliche Leistungen.

Leistung und Teilleistungen.

§ 5. Die Leistung besteht aus folgenden Teilleistungen:

1. bei baulichen Leistungen:
 - a) der Vorentwurf, das heißt die probeweise Lösung nach den bekanntgegebenen Anforderungen, bzw.

- nach dem Bauprogramm in Skizzen, Grundrissen, wenn nötig, in Schnitten und Ansichten (in der Regel im Maßstab 1:200), gebotenenfalls Schätzung der Herstellungssumme und des Ausbauverhältnisses (§ 18 und 21) sowie gebotenenfalls schriftliche Erläuterung;
- b) der Entwurf, das heißt die Lösung der Bauaufgabe in Grundrissen, Ansichten und Schnitten (in der Regel im Maßstab 1:100) in solcher Durcharbeitung, daß sie ohne grundsätzliche Änderung als Unterlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann;
 - c) die Einreichungspläne, das heißt die für die baubehördliche Prüfung erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücke samt etwaigen baubehördlich verlangten Auswechslungsplänen;
 - d) die Kostenberechnung, das heißt die Ermittlung der Herstellungskosten auf Grund von Massenberechnungen und ortsüblichen Preisen oder die Aufstellung einer den Kostenvoranschlag ersetzenden Baubeschreibung oder die Ausarbeitung von Anbotsunterlagen ohne Einsetzen der Preise;
 - e) die Durcharbeitung der Entwurfs- und Ausführungszeichnungen (in der Regel im Maßstab 1:100, wenn nötig 1:50) zur Benützung für die Bauherstellung, Polierpläne mit allen Maßen und Angaben der Holz-, Eisen- und sonstigen Konstruktionen;
 - f) die Teilzeichnungen in einem nach dem Ermessen des Architekten für die Ausführung notwendigen Maßstabe;
 - g) Oberleitung der Bauausführung: sie umfaßt:
 - 1. die Überwachung der Herstellung des Werkes in künstlerischer Hinsicht: Vergütungssatz 15 % der Gesamtgebühr;
 - 2. die technische und geschäftliche Oberleitung, und zwar: Einleitung und Durchführung der Anbotanschreibung, Überprüfung und fallweise Gegenüber-

stellung der Anbote, Vergebung der Arbeiten und Lieferungen, übliche Verhandlungen während der Bauausführung mit den Behörden und Sonderfachleuten, technische Beratung des Bauherrn, Veranlassung der Anweisung der Teilzahlungen und Restzahlungen, Schlußabnahme und Feststellung der Schlußabrechnung und des Ausbauverhältnisses: Vergütungssatz 10 % der Gesamtgebühr. Wird dem Architekten nicht die örtliche Bauleitung (Abschnitt VII, § 45, Punkt 8) übertragen, so hat er als technischer Oberleiter nur folgende Leistungen durchzuführen: Einleitung und Durchführung der Anbotsanschreibung, Überprüfung und fallweise Gegenüberstellung der Anbote, übliche Verhandlungen während der Bauausführung mit den Behörden und mit Sonderfachleuten, technische Beratung des Bauherrn: Vergütungssatz nach gesonderter Vereinbarung im entsprechenden Ausmaß.

Die Oberleitung umfaßt nicht die Leitung der örtlichen Ausführung (siehe VII, § 45, 7).

Alle Besprechungen und besonderen Arbeiten, welche zur Führung eines bei Durchführung des Baues entstandenen Prozesses oder für die Vorbereitung eines Ausgleiches oder Konkurses zu leisten sind, gehören nicht zu den Obliegenheiten der Oberleitung der Ausführung, sondern sind als außergewöhnliche Leistung nach der aufgewendeten Zeit (siehe III, § 25 und 26) zu berechnen.

Im allgemeinen erlischt die Tätigkeit des Architekten mit der Übergabe der überprüften Schlußabrechnung.

Die Mitwirkung bei Verkäufen und Vermietungen sowie alle ähnlichen, die vorangeführten Arbeiten überschreitenden Leistungen sind ebenfalls als Sonderleistungen nach III, § 25 und 26, oder nach besonderen Vereinbarungen zu vergüten.

Wenn bei Ablauf der Unternehmerhaftzeiten eine örtliche Besichtigung verlangt wird oder es ist die Behebung von aufgetretenen Schäden zu überwachen, so erfolgt hierfür die Berechnung der Gebühr nach der aufgewendeten Zeit (siehe III, § 25 und 26).

2. bei kunstgewerblichen Leistungen:
- a) der Vorentwurf,
 - b) der Entwurf,
 - c) die Kostenberechnung,
 - d) die Ausführungs- und Teilzeichnungen,
 - e) die Oberleitung der Ausführung.

(Der Leistungsumfang ist genau wie bei den baulichen Leistungen.)

Bewertung der Leistung und Teilleistungen.

§ 6. Die Leistung wird auf Grund der Gesamtherstellungskosten eines bau- oder kunstgewerblichen Werkes bewertet.

§ 7. Wird ein Werk nach dem Entwurf und unter der Oberleitung des Architekten ausgeführt, so wird die ganze Gebühr berechnet, auch wenn einzelne Teilleistungen nicht oder nur teilweise erforderlich waren.

§ 8. Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche Bauwerke, so wird die Gebühr für eines ganz, für die Wiederholungen mit zwei Dritteln von deren Gesamtherstellungssumme berechnet. Als gleiche Bauwerke sind solche anzusehen, die nach dem gleichen Entwurf nebst unveränderten Ausführungszeichnungen zu gleicher Zeit, auf dem gleichen oder auf benachbartem Gelände und unter gleichen Bauverhältnissen ausgeführt werden.

§ 9. Umfaßt ein Auftrag mehrere verschiedene Werke, so wird die Gebühr für jedes getrennt berechnet.

§ 10. Umfaßt ein Auftrag mehrere gleichartige Werke nach unwesentlich verschiedenen Anforderungen oder Werke, von denen eines das Spiegelbild eines anderen ist, so wird die Gebühr von der Gesamtherstellungssumme berechnet, vorausgesetzt, daß die Werke zu gleicher Zeit (bei Bauwerken auch auf dem gleichen oder benachbarten Gelände und unter gleichen Bauverhältnissen) ausgeführt werden.

§ 11. Bei Umbauten und Veränderungen erhöht sich die Gebühr um die Hälfte des auf Abbruch-, Gründungs- und Rohbaukosten entfallenden Gebührenanteils. Bei An-

bauten und Erweiterungen wird dieser Zuschlag nur von den Kosten der Änderungen am bestehenden Werke berechnet.

§ 12. Für die Vergütung von Teilleistungen und die Berechnung von Teilgebühren sind zu bewerten:

1. bei baulichen Teilleistungen:

a) der Vorentwurf	mit 10 ⁰ / ₀	} der Gesamt- gebühr
b) der Entwurf	„ 15 ⁰ / ₀	
c) die Einreichungspläne	„ 5 ⁰ / ₀	
d) die Kostenberechnung	„ 10 ⁰ / ₀	
e) die Durcharbeitung der Entwurfs- und Ausführungszeichnungen	„ 20 ⁰ / ₀	
f) die Teilzeichnungen	„ 15 ⁰ / ₀	
g) die Oberleitung der Ausführung	„ 25 ⁰ / ₀	

2. bei kunstgewerblichen Leistungen:

a) der Vorentwurf	mit 25 ⁰ / ₀	} der Gesamt- gebühr
b) der Entwurf	„ 30 ⁰ / ₀	
c) die Kostenberechnung	„ 5 ⁰ / ₀	
d) die Ausführungs- und Teilzeichnungen	„ 30 ⁰ / ₀	
e) die Oberleitung der Ausführung	„ 10 ⁰ / ₀	

§ 13. Werden Teilleistungen als Sonderleistungen oder mehrfach geliefert oder wird nach erfolgten Teilleistungen das Werk nicht unter der Oberleitung des Architekten ausgeführt, so werden die erfolgten Teilleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechnet:

a) Ist der Auftrag auf nur einzelne Teilleistungen beschränkt, so erhöhen sich die Teilgebühren wie folgt:

Für Vorentwurf keine Erhöhung	—
Für Vorentwurf und Entwurf um	30 ⁰ / ₀
Für Vorentwurf, Entwurf und Einreichungspläne um	25 ⁰ / ₀
Für Vorentwurf, Entwurf, Einreichungspläne und Kostenberechnung um	20 ⁰ / ₀

b) Die Gebühr für den Entwurf setzt sich stets aus den Teilgebühren für den Vorentwurf und den Entwurf zusammen, auch wenn ein Vorentwurf nicht vorgelegt war.

c) Wird für ein Bauwerk der Entwurf zugleich als Einreichungsplan ausgearbeitet, so sind die Gebühren beider Teilleistungen (§ 5, 1 b und c) voll zu rechnen.

- d) Lautet der Auftrag nur auf Überprüfung der Abrechnung, so beträgt die Gebühr hierfür die Hälfte der unter Oberleitung der Ausführung festgesetzten Teilgebühr, wenn die Gebührenverrechnung nicht nach der aufgewendeten Zeit erfolgt (siehe III, § 25 und 26).
- e) Werden für dasselbe Werk auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach den gleichen oder ähnlichen Anforderungen angefertigt, so wird die Teilgebühr für den ersten ganz, für jeden weiteren mit der Hälfte berechnet.
- f) Werden mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen angefertigt, so wird jeder besonders berechnet.
- g) Wird das Werk nach erfolgten Teilleistungen, wovon die Kostenberechnung ausgenommen sein kann, nicht unter der Oberleitung des Architekten ausgeführt, so ist für die künstlerische Bauleitungsmithilfe ein Viertel der für die Oberleitung (§ 5, 1 g) entfallenden Gebühr zu berechnen.

§ 14. Bei Instandsetzungsarbeiten (Wiederherstellungen) werden die erforderlichen Teilleistungen mit der doppelten Teilgebühr berechnet.

§ 15. Dem Auftraggeber wird auf Verlangen, jedoch mit dem Vorbehalt des Urheberrechtes, eine Ausfertigung der Einreichungspläne oder des als Sonderleistung entstandenen Vorentwurfes oder Entwurfes nach Bezahlung der fälligen Teilgebühren ohne besondere Vergütung ausgehändigt.

Berechnung der Gebühren.

§ 16. Die Gebühren werden in Prozenten der vom Architekten geschätzten, berechneten oder festgestellten Herstellungssumme des Werkes berechnet. Diese umfaßt sämtliche Kosten, die für das Werk aufgewendet werden, mit Ausnahme der Kosten des Grunderwerbes, der Gebühren des Architekten und der Nebenkosten.

§ 17. Übernimmt der Auftraggeber selbst Arbeiten oder Lieferungen, so wird deren ortsüblicher Wert zur Zeit der

Verwendung den Herstellungskosten hinzugerechnet. Das gleiche geschieht bei Verwendung vorhandener oder vorgekaufter Baustoffe und Bauteile sowie bei Widmungen, bei Rückvergütungen und Vergünstigungen seitens der Unternehmer und Lieferer und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Auftraggeber getragen werden.

§ 18. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Höhe der Herstellungssumme und nach dem Ausbauverhältnis. Die Herstellungssumme setzt sich zusammen aus den Kosten der allgemeinen Bauarbeiten, der Rohbau- und der Ausbauarbeiten. Das Ausbauverhältnis ist das Verhältnis der Kosten der Ausbauarbeiten zu der um die Kosten der allgemeinen Bauarbeiten verminderten Herstellungssumme.

Beispiel: Herstellungssumme h = S 195.000
 Allgemeine Bauarbeiten a = S 5.000
 Rohbauarbeiten r = S 60.000
 verbleiben Ausbauarbeiten b = S 130.000

$$\text{Ausbauverhältnis} = b : (h - a) = \frac{130.000}{190.000} = \frac{60}{100}$$

Allgemeine Bauarbeiten sind:

Alle Arbeiten, die bis zum Baubeginn und bis 1 m Tiefe unter Kellersohle normal zu leisten sind, ferner alle später erforderlichen Neben- und Hilfsarbeiten sowie alle Arbeiten außerhalb des Gebäudes, und zwar Abbrucharbeiten, außergewöhnliche Gründungsarbeiten sowie Gründungen unter 1 m Tiefe, Kanalisierungen, Wege und Gartenanlagen, Einfriedungen, Bürgersteigerstellung, besondere Gerüstungen, Baureinigung, besondere Bewachung, Bauaustrocknung, nachträgliche Stemmaarbeiten, Gründungen und bauliche Mithilfe beim Versetzen industrieller Maschinen und alle außerhalb des Gebäudes erforderlichen Arbeiten.

Rohbauarbeiten sind:

Alle Arbeiten, die im allgemeinen zur Fertigstellung des Rohbaues erforderlich sind, und zwar alle Baumeister- und Betonarbeiten, Zimmermanns-, Spengler- und Dachdeckerarbeiten, mit Ausnahme derjenigen Leistungen, welche zu den allgemeinen Bauarbeiten oder zu den Ausbauarbeiten gehören; ferner Eisenlieferungen und Eisenkonstruktionen ohne den etwaigen Zuschlag für architektonische Formgebung, Blitzschutzanlagen, Isolierungen und Dränagen.

Ausbauarbeiten sind:

Alle Arbeiten, die zur Fertigstellung des Baues vom Rohbau bis zur Benützbarkeit erforderlich sind, und zwar sämtliche äußeren und inneren Verputz- und Rabetarbeiten, Zuschläge für Ziegelverblendungen und Vorsatzbeton, Überarbeiten von Beton und Eisenbeton, Bearbeitung der Natur- und Kunststeine (in der Regel ein Drittel deren Gesamtkosten), Versetzarbeiten (Fenster, Gitter, Geländer, Konsolen usw.), Pflasterungen, Verfließungen und alle Wandverkleidungen aus verschiedenen Baustoffen, jene Zimmermannsarbeiten, die architektonisch ausgebildet sind, Blindböden und Fußböden aller Art, alle inneren Verschalungen und Holzwände, Holztreppen und Geländer, architektonisch geformte Spengler- und Dachdeckerarbeiten, alle Tischler- und Schlosserarbeiten, Glaser-, Anstreicher-, Maler- und Tapeziererarbeiten, Kamine, Öfen, Heizungs-, Lüftungs-, Staubsauger-, Wasser- und Lichtinstallation, Fernsprechanlagen, alle sanitären Einrichtungen samt Ablauf bis zum Kanal, Aufzüge, Bildhauerarbeiten, Möbel, Beleuchtungskörper und sonstige bewegliche Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, wenn sie vom Architekten zwar nicht entworfen, aber unter seiner Mitwirkung beschafft und eingerichtet worden sind; alle sonstigen zur Vollendung des Werkes erforderlichen Arbeiten, Lieferungen und Hilfsarbeiten des Ausbaues.

§ 19.

- a) Werden kunstgewerbliche Leistungen (Möbel, Beleuchtungskörper, Raumausstattungen, soweit diese nicht unter Ausbauarbeiten fallen, und ähnliches) als Teil eines Bauauftrages bearbeitet, so erfolgt die Gebührenberechnung (gemäß § 12, Abs. 2) gesondert von den baulichen Leistungen auf Grund ihrer Gesamtherstellungssumme und eines Aufbauverhältnisses von $\frac{100}{100}$.
- b) Werden kunstgewerbliche Leistungen als selbständiger Auftrag, Um- und Ausbau samt Einrichtung von Wohnungen, Büros, Restaurants usw. und nicht als Teil eines Bauauftrages bearbeitet, so daß damit keine baulichen Arbeiten oder Veränderungen verbunden sind oder aber nur in einem solchen Umfang, daß deren Kosten die der kunstgewerblichen Leistungen nicht übersteigen, so erfolgt die Gebührenberechnung gemeinsam mit den allenfalls vorkommenden baulichen Leistungen (unter Ausschaltung der Bestimmungen von § 11) auf Grund der Gesamtherstellungssumme und eines Ausbauverhältnisses von 100:100 mit einem Zuschlag von 30%.

§ 20.

- a) Für kunstgewerbliche Einzelerleistungen (Möbel, Beleuchtungskörper, Ausstattung und Einrichtung einzelner Räume, Denkmäler und ähnliches), welche mit baulichen Arbeiten nicht oder nur in geringem Umfange verbunden sind, vom Architekten, bzw. unter seiner Leitung bearbeitet werden, erhöht sich der zutreffende Gebührensatz um die Hälfte.
- b) Für kunstgewerbliche Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit baulichen Leistungen, sondern zur Verwertung für Industrie und Handel gemacht werden (z. B. Entwürfe für Möbel, Lampen, Beschläge, Öfen, Stoffe, Teppiche, Tapeten, Karosserien, Auto- und Waggoneinrichtungen usw.), erfolgt die Gebührenberechnung ohne Rücksicht auf die Höhe der Kostensumme wie folgt:
 1. Für jeden erstmalig hergestellten Gegenstand sind 10% für alle übrigen Gegenstände 5% vom jeweiligen Nettoverkaufspreis als Gebühr zu berechnen (Sitzmöbel einschließlich Tapeziererarbeiten und Bspannungsmaterial).
 2. Für Gegenstände, welche nach dem gleichen Entwurfe in großen Mengen (mindestens gleichzeitig 100 Stück) vollständig fertig hergestellt werden, beträgt die Gebühr für das erste Stück 15%, für die weiteren Stücke je nach der Anzahl der hergestellten Massenerzeugnisse bis 2% vom jeweiligen Nettoverkaufspreis.
 3. Für Intarsien, Tapeten, Stoffe und Teppiche ist die Entwurfsgebühr je nach Umfang der Arbeit zu pauschalieren. Für die weitere Einheit (Rolle, Meter, Stück) beträgt die Gebühr je nach gleichzeitig angefertigter Menge 2 bis 5%.
 4. Für alle bestellten und nicht innerhalb eines Jahres zur Ausführung gelangten Entwürfe beträgt die Gebühr wie für das erste Stück 10% des vorgesehenen Nettoverkaufspreises.

§ 21. Solange Herstellungssumme und Ausbauverhältnis nicht festgestellt sind, werden sie der Kostenberechnung entnommen und, solange diese nicht vorliegt, vom Architekten geschätzt. Falls der Auftraggeber die Richtigkeit der Schätzung bestreitet, wird sie durch die Kostenberechnung nachgewiesen, die nach § 12 d zu verüben ist.

Der geschätzten, berechneten oder festgestellten Herstellungssumme ist stets das geschätzte, berechnete oder festgestellte Ausbauverhältnis beizufügen.

§ 22. Sind Herstellungssumme und Ausbauverhältnis geschätzt, berechnet oder festgestellt, so wird der zutreffende Gebührensatz der Gebührentafel (§ 23) entnommen und der Berechnung der Gebühr zugrunde gelegt. Liegt die Herstellungssumme oder das Ausbauverhältnis zwischen zwei Summen oder Ausbauverhältnissen der Gebührentafel, so wird der zutreffende Gebührensatz rechnerisch ermittelt.

§ 23. Die Gebührensätze steigen bei gleichbleibender Herstellungssumme mit der Höhe des Ausbauverhältnisses und fallen bei gleichbleibendem Ausbauverhältnis mit dem Steigen der Herstellungssumme. Sie sind in Prozenten ausgedrückt, von der angegebenen Herstellungssumme zu berechnen und aus der nachstehenden Gebührentafel zu entnehmen.

Solange sich die Nachkriegsverhältnisse den Friedensverhältnissen nicht angeglichen haben, wird die so ermittelte Gebühr um einen fallweise festgesetzten Prozentsatz erhöht oder vermindert. Gegenwärtig gilt bis auf weiteres ein Abschlag von 15⁰/₁₀₀.

Gebührentafel.

Herstellungssummen in Schilling	Ausbauverhältnis										
	0/100	10/100	20/100	30/100	40/100	50/100	60/100	70/100	80/100	90/100	100/100
10.000	4,0	5,6	7,2	8,8	10,0	11,2	12,4	13,6	14,4	15,2	16,0
20.000	3,8	5,3	6,9	8,4	9,5	10,6	11,7	12,9	13,7	14,4	15,2
40.000	3,6	5,0	6,5	7,9	9,0	10,1	11,2	12,2	13,0	13,7	14,4
60.000	3,4	4,8	6,1	7,5	8,5	9,5	10,5	11,6	12,2	12,9	13,6
80.000	3,2	4,5	5,8	7,0	8,0	9,0	9,9	10,9	11,5	12,2	12,8
100.000	3,0	4,2	5,4	6,6	7,5	8,4	9,3	10,2	10,8	11,4	12,0
120.000	2,9	4,1	5,2	6,4	7,3	8,1	9,0	9,9	10,4	11,0	11,6
140.000	2,8	3,9	5,0	6,2	7,0	7,8	8,7	9,5	10,1	10,6	11,2
160.000	2,7	3,8	4,9	5,9	6,8	7,6	8,4	9,2	9,7	10,3	10,8
180.000	2,6	3,6	4,7	5,7	6,5	7,3	8,1	8,8	9,4	9,9	10,4
200.000	2,5	3,5	4,5	5,5	6,3	7,0	7,8	8,5	9,0	9,5	10,0
300.000	2,4	3,4	4,3	5,3	6,0	6,7	7,4	8,2	8,6	9,1	9,6
400.000	2,3	3,2	4,1	5,1	5,8	6,4	7,1	7,8	8,3	8,7	9,2
600.000	2,2	3,1	4,0	4,8	5,5	6,2	6,8	7,5	7,9	8,4	8,8
800.000	2,1	2,9	3,8	4,6	5,3	5,9	6,5	7,1	7,6	8,0	8,4
1.000.000	2,0	2,8	3,6	4,4	5,0	5,6	6,2	6,8	7,2	7,6	8,0
1.200.000	1,9	2,7	3,4	4,2	4,8	5,3	5,9	6,5	6,8	7,2	7,6
1.600.000	1,8	2,5	3,2	4,0	4,5	5,0	5,6	6,1	6,5	6,8	7,2
2.000.000	1,7	2,4	3,1	3,7	4,3	4,8	5,3	5,8	6,1	6,5	6,8
4.000.000	1,6	2,3	2,9	3,5	4,0	4,5	5,0	5,4	5,8	6,1	6,4
10.000.000	1,5	2,2	2,7	3,3	3,8	4,2	4,7	5,1	5,4	5,7	6,0

u. darüber

Auf Grund der vorstehenden Gebührensätze errechnen sich die
Gesamtgebühren in Schilling österr. Währung mit Berücksichtigung
des 15^o/igen Abschlages wie folgt:

Gesamtkosten in Schilling	Ausbauverhältnis										
	0/100	10/100	20/100	30/100	40/100	50/100	60/100	70/100	80/100	90/100	100/100
	Gebühren in Schilling (ohne Nebenkosten)										
10.000	340	476	612	748	850	952	1.054	1.156	1.224	1.292	1.360
20.000	646	901	1.173	1.428	1.615	1.802	1.989	2.193	2.329	2.448	2.584
40.000	1.224	1.700	2.210	2.686	3.060	3.434	3.808	4.148	4.420	4.658	4.896
60.000	1.734	2.448	3.111	3.825	4.345	4.845	5.355	5.916	6.222	6.579	6.936
80.000	2.176	3.060	3.944	4.760	5.440	6.120	6.732	7.412	7.820	8.296	8.704
100.000	2.550	3.570	4.590	5.610	6.375	7.140	7.905	8.670	9.180	9.690	10.200
120.000	2.958	4.182	5.304	6.528	7.446	8.262	9.180	10.098	10.608	11.220	11.832
140.000	3.332	4.641	5.950	7.378	8.330	9.282	10.353	11.305	12.019	12.614	13.328
160.000	3.672	5.168	6.664	8.024	9.248	10.336	11.424	12.512	13.192	14.008	14.688
180.000	3.978	5.508	7.191	8.721	9.945	11.169	12.393	13.464	14.382	15.147	15.912
200.000	4.250	5.950	7.650	9.350	10.710	11.900	13.260	14.450	15.300	16.150	17.000
300.000	6.120	8.670	10.965	13.515	15.300	17.085	18.870	20.910	21.930	23.205	24.480

Gesamtkosten
in
Schilling

Ausbauverhältnis

Gesamtkosten in Schilling	Ausbauverhältnis										
	0/100	10/100	20/100	30/100	40/100	50/100	60/100	70/100	80/100	90/100	100/100
	Gebühren in Schilling (ohne Nebenkosten)										
400.000	7.820	10.880	13.940	17.340	19.720	21.760	24.140	26.520	28.220	29.580	31.280
600.000	11.220	15.810	20.400	24.480	28.050	31.620	34.680	38.250	40.290	42.840	44.880
800.000	14.280	19.720	25.840	31.280	36.040	40.120	44.200	48.280	51.680	54.400	57.120
1.000.000	17.000	23.800	30.600	37.400	42.500	47.600	52.700	57.800	61.200	64.600	68.000
1.200.000	19.380	27.540	34.680	42.840	48.960	54.060	60.180	66.300	69.360	73.440	77.520
1.600.000	24.480	34.000	43.520	54.400	61.200	68.000	76.160	82.960	88.400	92.480	97.920
2.000.000	28.900	40.800	52.700	62.900	73.100	81.600	90.100	98.600	103.700	110.500	115.600
4.000.000	54.400	78.200	98.600	119.000	136.000	153.000	170.000	183.600	197.200	207.400	217.600
10.000.000 u. darüber	127.500	187.000	229.500	280.500	323.000	357.000	399.500	433.500	459.000	484.500	510.000

Von den ausgewiesenen Gesamtgebühren entfallen nach § 12 auf die
einzelnen Teilleistungen:

Vorentwurf	• • • • •	Für Bauwerke	Für kunst- gewerbliche Werke
Entwurf und Einreichungspläne	• • • • •	• • • • •	25 ^o /o
Kostenvoranschlag	• • • • •	• • • • •	30 ^o /o
Ausführungs- und Teilzeichnungen	• • • • •	• • • • •	5 ^o /o
Oberleitung	• • • • •	• • • • •	30 ^o /o
			10 ^o /o

§ 24. Für die schätzungsweise Ermittlung des Ausbauverhältnisses kann die nachstehende, auf Grund von Erfahrungen aufgestellte Einteilung als Richtlinie benützt werden:

- ^{0/100} Einfriedungen, Zäune ohne architektonische Ausgestaltung, künstlerische Mitarbeit bei Talsperren, Wasserbauten zu Nutzzwecken und Brückenbauten.
- ^{10/100} Instandsetzungsarbeiten nach Übersiedlungen, künstlerische Mitarbeit bei Brückenbauten mit reicherer architektonischer Gestaltung.
- ^{20/100} Schuppen, große Hallen, Barackenbauten.
- ^{30/100} Glashäuser, Gewächshausanlagen, Stallungen, Scheunen und Wirtschaftsgebäude für landwirtschaftliche Anlagen und Betriebe (ohne technische Betriebseinrichtungen), einfache Werkstätten und Magazine.
- ^{40/100} Ställe, Scheunen und Wirtschaftsgebäude für landwirtschaftliche Anlagen und Betriebe (mit technischen Betriebseinrichtungen), Werkstattegebäude, Speicherranlagen, Lagerhallen, Fabrikgebäude gleichartiger Konstruktion und Benützung, Garagen, Wassertürme, Umspannwerke, Transformatorenstationen, Schlacht- und Viehhofbauten, einfache Wohnhäuser für Kleinwohnungen, Siedlungen.
- ^{50/100} Landhäuser und städtische Miethäuser einfachster Art, Gebäude für industrielle und gewerbliche Zwecke von schwieriger Anordnung und Konstruktion, wie Brauereien, Zuckerfabriken, Spinnereien, Druckereien u. dgl., Stallungen für Luxuspferde, Reitschulen.
- ^{60/100} Einfache Landhäuser, Gartenhäuser und Miethäuser, einfachst ausgestattete öffentliche Gebäude, wie Volks- und Mittelschulen, Kindergärten, Landkirchen, Friedhofsanlagen, Kranken- und Armenhäuser, Turn- und Markthallen, kleine Aufnahmegebäude auf Bahnhöfen, Amtsgebäude, Gefängnisse, Ausstellungshallen, Heil- und Pflegeanstalten, Archivbauten, Landgasthöfe.
- ^{70/100} Alle vorgenannten privaten und öffentlichen Gebäude mit dem üblichen gediegenen Ausstattungsaufwand, ferner einfache Stadtkirchen, Kapellen, Krematorien, Einsegnungshallen, Saalbauten, Kinos, einfache Hotels und Ver-

einshäuser, Kurheime, Sanatorien, Warenhäuser, Bürogebäude, Rathäuser, einfache Schlösser und Herrensitze, Wintergärten.

- ^{80/100} Alle vorgenannten privaten und öffentlichen Gebäude mit reichem Ausstattungsaufwand, ferner Bahnhofsgebäude, Bankgebäude, Büchereien, Kurhäuser, Kurhallen, Theater.
- ^{90/100} Wiederherstellungsarbeiten, Ausbau von Wohnungen, Geschäftsportale, Umbauten von Häusern, wenn sie sich hauptsächlich nur auf eine Fassade beschränken.
- ^{100/100} Kunstgewerbliche Leistungen für den Raumbau, wie Entwurf für Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände in öffentlichen und privaten Gebäuden und Wohnungen, Glasmalereifenster, Laternen, Beleuchtungskörper, Reklamanlagen, Geräte, ferner Brunnen, Grabdenkmäler.

III. Gebühren für Sachverständigenleistungen und Leistungen nach der Zeit.

§ 25. Folgende Leistungen sind nach § 26 zu vergüten: Die Tätigkeit bei Auswahl, Erwerb, Veräußerung, Vermietung, Verpachtung, Benützung von Grundstücken, Werken, technischen Anlagen und Einrichtungen; — bei Voruntersuchungen und Ertragsberechnungen; — bei Abbruchsarbeiten und Rechnungsprüfungen als Sonderleistung; — bei Vorbereitung eines Ausgleiches oder Konkurses; — bei örtlicher Besichtigung nach Ablauf der Haftzeit sowie bei Überwachung von Schadensbehebungen während der Haftzeit; — bei Gutachten und als Sachverständiger auch im gerichtlichen Verfahren; — bei gerichtlichen Austragungen, Schiedsgerichten, Beratungen und Auskünften; — bei Ordnung der Rechts- und Nachbarrechtsverhältnisse und bei Verhandlungen mit Behörden; — bei Erfindungen, Konstruktionen u. dgl.; — bei organisatorischen und statistischen Aufgaben sowie bei Feststellung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von baulichen und technischen Anlagen; — bei allen vorbereitenden Besprechungen und Arbeiten, die nicht zu einem Auftrag führen, sowie bei besonders verlangten Darstellungen, wie Schaubildern,

Modellen u. dgl.; — bei Auswahl fertiger Ausstattungsgegenstände als Sonderleistung; — bei allen sonstigen Leistungen, die nicht zu den unter II, IV und V aufgeführten gehören oder deren Vergütung nicht unter II, IV und V vorgesehen ist.

§ 26. Die Gebühr für diese Leistungen wird nach ihrer wirtschaftlichen, technischen oder künstlerischen Bedeutung oder ihrer Schwierigkeit berechnet.

Hierbei wird auch jene Zeit aufgerechnet, welche für Vorarbeiten, Reisen oder Fahrten an den Bestimmungs- oder Verhandlungsort hin und zurück verwendet wurde.

Die Zeitgebühren betragen:

Für eine Stunde	S 33,70
die Mindestgebühr	S 67,40

Die Stundengebühr gilt bis zu einer durchlaufenden Arbeitszeit von 10 Stunden, worin eine kurze Pause eingerechnet ist. Wenn über diese Zeitdauer zum Vorteile der Sache Leistungen nach der Zeit zu vollbringen sind, so tritt eine entsprechende Erhöhung der Stundengebühr ein.

Wenn die Arbeiten ein besonderes Maß von Kenntnissen und Erfahrungen erfordern, sind obige Ansätze nach der darauf verwendeten geistigen Arbeit, nach der fachlichen Stellung des Beauftragten und nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Frage zu bewerten.

Sind mit der Tätigkeit Reisen verbunden, so sind außerdem Reisekosten und Aufwandentschädigung nach VIII, § 46, zu erstatten.

Leistungen der erforderlichen Hilfskräfte und deren Aufwand sind nach Art der Leistung und Stellung der Hilfskräfte entsprechend zu vergüten.

Bezüglich der Reisen der Hilfskräfte siehe VIII, § 46.

IV. Gebühren für städtebauliche Leistungen.

§ 27. Für die Bewertung der städtebaulichen Leistungen und Teilleistungen gelten sinngemäß auch die Bestimmun-

gen über die Bewertung der baulichen Leistungen, soweit die folgenden Bestimmungen nicht davon abweichen.

Arten der Leistungen.

§ 28. Die städtebaulichen Arbeiten betreffen:

- A. Allgemeine Aufteilungspläne (Nutzpläne, Regionalpläne): Untersuchung aller Möglichkeiten zukünftiger Entwicklung, Aufteilung des in Aussicht genommenen Landes für Wohn-, Geschäfts-, Industrie- und Schutzgebiete, Festlegung der Hauptverkehrswege im Zusammenhang mit der weiteren Umgebung, Planung neuer Eisenbahnlinien, allgemeine Angaben über Bauweise und Bauzonen.
- B. Bebauungspläne: Einzeichnung sämtlicher Straßen, Wege, Bahnen, etwaiger schiffbarer Kanäle, öffentlicher Grundflächen, Spiel- und Sportplätze, Nutzgartenflächen, Industrie- und Lagerplätze, öffentlicher Gebäude, Bahnhöfe, Bahnhaltstellen, Friedhöfe, Flugfelder, Einteilung von Auto-Aufstellungsplätzen, Zentralgaragen u. dgl. mit Kennzeichnung der Straßen und Wege nach Verschiedenheit des Verkehrs, Anpassung an die gegebenen örtlichen Verhältnisse, Angabe der Geschößzahl und Bauweise mit den nötigen Straßen und Geländeschnitten.
- C. Teilbebauungspläne: Bearbeitung der Pläne für einzelne Stadt- oder Ortserweiterungsgebiete wie unter B, jedoch stets mit Rücksicht auf die Aufgabe, welche das zu bearbeitende Gebiet im gesamten Stadt- oder Ortsganzen zu erfüllen hat. Aufteilung der Baublöcke auf einzelne Baustellen mit Berücksichtigung bestehender Besitzverhältnisse und Angabe der Verbaumöglichkeiten.
- D. Städtebauliche Einzelarbeiten: Pläne für städtebauliche Einzellösungen; sonst wie unter C.
- E. Bauungspläne zu Wohnsiedlungen mit Parzellierung und Gebäudestellung; sonst wie unter C. Allgemeine Aufteilungspläne (A) als selbständige Arbeiten gelten als Teilleistungen im Sinne des § 13 a, für die sich die Gebühren um 30% erhöhen.

Teilleistungen.

§ 29. Jede der vorstehenden Leistungen besteht aus folgenden Teilleistungen:

- a) Ortsbesichtigung und Programmaufstellung,
- b) Vorentwurf (probeweise Lösung der Aufgaben in Skizze),
- c) Entwurf in einem den örtlichen Verhältnissen oder dem Umfange der Aufgabe entsprechenden Maßstabe, nebst den erforderlichen schriftlichen oder mündlichen Erläuterungen.

(Bauentwürfe und Vorentwürfe dazu, wie sie bei städtebaulichen Einzelarbeiten, Wohnsiedlungen u. a. zur völligen Klarstellung der Aufgabe in der Regel notwendig werden, sind in den nachstehenden Gebühren nicht inbegriffen. Sie sind nach den Grundsätzen für bauliche Leistungen zu vergüten.)

§ 30. Die Teilleistungen werden bewertet:

- a) Ortsbesichtigung und Programmaufstellung mit 20% von der Gesamtgebühr,
- b) Vorentwurf mit 40% der Gesamtgebühr,
- c) Entwurf mit 40% der Gesamtgebühr.

§ 31. Gebührentafel.

A Allgemeine Aufteilungspläne		B Bebauungs- pläne		C Teilbebauungs- pläne		D Städtebauliche Einzelarbeiten		E Bebauungspläne für Wohnsiedlungen	
Fläche bis ha	Gebühr für 1 ha S	Fläche bis ha	Gebühr für 1 ha S	Fläche bis ha	Gebühr für 1 ha S	Fläche bis ha	Gebühr für 1 ha S	Fläche bis zu Wohn- einheiten	Geb. für 1 Wohn- einh. S
1.000	17.90	100	89.50	20	357.50	1	5255.	100	84.—
1.500	16.00	200	80.00	30	284.—	2	4625.—	200	67.—
2.000	14.30	400	67.50	50	221.—	4	3785.—	300	57.—
2.500	12.80	600	57.00	80	179.—	6	3260.—	500	44.—
3.000	11.80	800	50.50	100	158.—	10	2630.—	700	38.—
4.000	10.70	1.000	44.50	150	126.—	15	2100.—	1.000	34.—
5.000	10.10	1.500	36.00	200	105.—	20	1790.—	1.000	30.—
10.000	9.10	2.000	31.50	200	89.—	üb.	1580.—	üb.	üb.
15.000	8.40	üb.	2.000	üb.	29.00				
20.000	8.00								
üb. 20.000	7.20								

Bemerkung: Die Flächen, bzw. Wohnheiten werden auf die nächstuntere Stufe abgerundet, solange die Gebühr dadurch höher wird.

Zu E: Als Einzelleistung, d. i. ohne Ausarbeitung der Pläne für die Bauarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50%. Die Ermittlung der Flächenausmaße bei A und B erfolgt auf Grund eines um die äußersten Punkte der bearbeiteten Fläche gezogenen Polygons, bei C und D auf Grund der Abmessungen zwischen den Straßen oder Plätzen, welche die bearbeitete Fläche abgrenzen, zuzüglich der halben Tiefe der Baublöcke, die an diese Straßen oder Plätze nach außen hin anschließen. Sind solche Baublöcke nicht mehr vorhanden, dann gilt die halbe Tiefe des anschließenden inneren Baublocks als Zuschlag für den äußeren Baublock. Bei Aufgaben, deren Lösung höhere kultur-, kunstgeschichtliche, landschaftliche oder wirtschaftliche Werte berührt, erhöhen sich die Gebühren je nach der Bedeutung der Aufgabe. Bis auf weiteres sind von den nach vorstehenden Ansätzen ermittelten Gebühren aus den in § 23 angeführten Gründen 15% Abschlag zu rechnen.

V. Gebühren für gartenbauliche Leistungen.

§ 32. Für die Bewertung der gartenbaulichen Leistungen und Teilleistungen gelten sinngemäß auch die Bestimmungen über die Bewertung der baulichen Leistungen, soweit die folgenden Bestimmungen nicht davon abweichen.

Leistung und Teilleistungen.

§ 33. Die Leistungen zerfallen in Entwurfsarbeiten und Ausführungsarbeiten.

Zu den Entwurfsarbeiten gehören:

- a) skizzenhafter Vorentwurf, gebotenenfalls mit Kostenschätzung und schriftlichen oder mündlichen Erläuterungen;
- b) der Entwurf, gebotenenfalls mit Bepflanzungsangaben.

Zu den Ausführungsarbeiten gehören:

- c) die Arbeitspläne;
- d) Kostenberechnung, d. h. die Ermittlung der Herstellungskosten auf Grund der Massenberechnung und ortsüblichen Preise oder die Aufstellung von Werkbeschreibungen mit Angeboten der Unternehmer;
- e) alle zur Ausführung nötigen Werk- und Einzelzeichnungen;
- f) die Oberleitung der Ausführung mit dem gleichen Leistungsumfang wie bei den baulichen Arbeiten, II, § 5 g.

Bewertung der Leistung und Teilleistungen.

§ 34. Die Leistung wird nach der Herstellungssumme, bei Nichtausführung nach der Schätzungssumme, bewertet.

Wird ein Werk nach dem Entwurf und unter der Oberleitung des Architekten ausgeführt, so wird die ganze Gebühr berechnet, auch wenn einzelne Teilleistungen nicht oder nur teilweise erforderlich waren.

Umfaßt ein Auftrag mehrere Werke, die nach dem gleichen Entwurf und zu gleicher Zeit ausgeführt werden, so wird die

Gebühr für eines dieser Werke ganz, für eine Wiederholung mit 50%, für zwei mit 40%, für drei und mehr Wiederholungen mit 30% der auf die Gesamtherstellungssumme der Wiederholung entfallenden Gebühr berechnet. Als gleiche Entwürfe sind solche Entwürfe anzusehen, die unverändert zur mehrfachen Herstellung des Werkes benutzt werden können.

Umfaßt ein Auftrag mehrere voneinander verschiedene Werke, so wird die Gebühr für jedes einzelne getrennt berechnet.

§ 35. Für Umgestaltungen und Instandhaltungsarbeiten erhöhen sich die Gebühren entsprechend den erforderlichen Mehrleistungen um mindestens 50%.

§ 36. Die Teilleistungen werden folgendermaßen bewertet:

a) Vorentwurf	15%	} der Gesamt- gebühr
b) Entwurf	20%	
c) Arbeitspläne	10%	
d) Kostenberechnung	15%	
e) Einzelberechnungen	15%	
f) Oberleitung der Ausführung	25%	

§ 37. Wird ein Vorentwurf als eine in sich abgeschlossene Leistung geliefert, so erhöht sich die Teilgebühr dafür um 50%.

Werden für die gleiche Aufgabe vom Auftraggeber mehrere wesentlich voneinander abweichende Vorentwürfe verlangt, so wird die Teilgebühr für den ersten voll und für alle weiteren mit 50% berechnet. Dasselbe Verfahren findet auch auf den Entwurf Anwendung.

Im Falle der Ausführung wird der Vorentwurf auch dann verrechnet, wenn er nicht besonders vorgelegt wurde.

§ 38. Die Teilgebühr für Oberleitung gilt unter der Voraussetzung, daß die Ausführung durch Unternehmer erfolgt. Für solche Leistungen, die ohne Zuziehung von Unternehmern ausgeführt werden, verdoppelt sich die Teilgebühr für die Oberleitung.

Berechnung der Gebühren.

§ 39. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Höhe der Herstellungssumme und nach der Art der Durchführungs-

arbeiten, die im nachfolgenden näher bezeichnet und nach Klassen geordnet sind.

Klasse I: Gärten und Parkanlagen aller Art, Friedhöfe, öffentliche Schmuckplätze, Festausschmückungen u. dgl.

Klasse II: Einfache Aufgaben bei großen Waldparksanlagen, Obstpflanzungen, Gemüsegärten, Aufschließung landschaftlich schöner Gegenden durch Wege, Anlage von Sport- und Spielplätzen.

Sind die Herstellungskosten nicht bekannt und liegt auch keine Kostenberechnung vor, dann wird die Herstellungssumme nach Einheitssätzen der Quadratmeter geschätzt, und zwar:

Klasse I		Klasse II	
Flächen- ausmaß m ²	für 1 m ² S	Flächen- ausmaß m ²	für 1 m ² S
bis 500	8.41	bis 2.500	4.62
1.000	7.56	10.000	4.20
2.000	6.72	20.000	3.78
10.000	5.88	40.000	3.36
20.000	5.46	60.000	2.94
40.000	5.04	100.000	} 2.52
60.000	4.62	und mehr	
100.000	4.20		
150.000	} 3.78		
und mehr			

Diese Berechnungsart tritt nur unter normalen Verhältnissen ein, wenn in dem Werke nicht besonders schwierige und kostspielige Ausschachtungen und Erdbewegungen vorgenommen werden sollen, welche den Einheitssatz für 1 m² wesentlich erhöhen würden. In solchem Falle wird unter allen Umständen ein Kostenanschlag nach Maßgabe eines Höhenplanes zu geben sein.

Sind die Teile einer Arbeit verschiedenen Klassen zuzuweisen, so werden die Gebühren, diesen Klassen entsprechend, getrennt berechnet.

§ 40. **Gebührentafel**
in Prozenten von der Herstellungssumme in Schilling:

Herstellungs- summe in Schilling	Klasse I	Klasse II
	Gebühren in Prozenten	
2.000	25	16
4.000	20	14
10.000	18	12
20.000	16	10
40.000	14	8
80.000	12	6
150.000	10	5
200.000	9	4
400.000	7	3
1,000.000	5	2
2,000.000	3	1,5

Liegt die Herstellungssumme zwischen zwei Summen, so wird der zutreffende Gebührensatz rechnerisch ermittelt.

Die nach vorstehenden Gebührensätzen ermittelten Gebühren vermindern sich aus den in § 23 angeführten Gründen bis auf weiteres um 15%.

Auf Grund der vorstehenden Gebührensätze errechnen sich die Gesamtgebühren in Schilling mit Berücksichtigung des 15%igen Abschlags wie folgt:

Herstellungs- summe in Schilling	Klasse I	Klasse II
	Gebühren in Schilling	
2.000	425	272
4.000	680	476
10.000	1.530	1.020
20.000	2.720	1.700
40.000	4.760	2.720
80.000	8.160	4.080
150.000	12.750	6.375
200.000	15.300	6.800
400.000	23.800	10.200
1,000.000	42.500	17.000
2,000.000	51.000	25.000

VI. Gebühren für Schätzungen.

Leistung und Teilleistungen.

§ 41. Die Leistung besteht aus folgenden Teilleistungen:

- der Besichtigung der zu schätzenden Grundstücke oder Bauwerke (Besitzstücke);
- der Einholung nicht beigelegter Unterlagen, der etwa notwendigen Erhebungen im Grundbuche oder Bundesvermessungsamt, der Einsichtnahme in die Bauurkunden, Einholung von Auskünften über Stadterweiterungs- (Regulierungs-)Pläne, Verbauungsvorschriften, Erhebungen über die Eignung der Liegenschaft für besondere Zwecke u. dgl.;
- den etwa erforderlichen Messungen und Aufnahmen;
- der Ausarbeitung der Schätzung.

Bewertung der Leistung und Teilleistungen.

§ 42. Die Leistungen werden verschieden bewertet, je nachdem es sich um Schätzungen von Baugründen oder Gebäuden handelt. Die Bewertung der bei Gebäudeschätzungen zu leistenden Arbeiten richtet sich danach, ob eine allgemeine oder aber eine eingehende Schätzung, etwa in der Art eines Kostenvoranschlages abzugeben ist.

Gebührensätze.

§ 43. Die unter § 45, I und II, angeführten Teilleistungen sowie der Zeitaufwand für erforderliche Reisen sind nach den Zeitgebühren (III, § 26) gesondert zu verrechnen. Bei Ortschätzungen sind in den im § 44 angeführten Gebührensätzen die allgemein benützbaren Verkehrsmittel eingerechnet. Nur bei entlegenen, schwer zu erreichenden Gebietsteilen und insbesondere in Fällen, wenn bei Verwendung der Sonderverkehrsmittel eine Ersparnis gegenüber der Zeitgebühr eintritt, sind Sonderverkehrsmittel zu benützen und hierfür die tatsächlichen Auslagen aufzurechnen.

§ 44. Gebührentafel und Bestimmungen für die in § 41 a und d angeführten Teilleistungen.

a) Baugrundsätzungen		b) Gebäudesätzungen	
Schätzungssumme Schilling	S	Schätzungssumme Schilling	S
Mindestgebühr . .	105.10	Mindestgebühr . .	157.60
bis 5.000	105.10	bis 10.000	157.60
10.000	115.60	20.000	189.20
20.000	136.60	30.000	262.70
30.000	157.60	50.000	336.20
50.000	189.20	75.000	409.80
70.000	220.70	100.000	504.30
100.000	262.70	150.000	630.40
150.000	325.70	200.000	735.50
200.000	378.30	300.000	882.60
300.000	462.30	500.000	1.218.80
500.000	609.40	1,000.000	1.470.90
700.000	704.—		
1,000.000	819.50	Für einen Mehrwert	
1,500.000	903.60	von je 400.000 S	
2,000.000	991.90	erhöht sich die Ge-	
		bühr um je S 168.10	

Für Zeitversäumnis bei nicht rechtzeitiger Absage von gerichtlichen Einschreitungen S 63.05

Bei zusammenhängenden gleichartigen und gleichwertigen Grundstücken wird die Gebühr vom Gesamtschätzwert aller Grundstücke, bei voneinander getrennt liegenden oder ungleichartigen zusammenhängenden jedoch vom Schätzwert jedes einzelnen berechnet.

Wenn verschiedenartige Besitzstücke im Rahmen einer einzigen Schätzung zusammengefaßt werden, so sind die Gebührensätze nach den einzelnen Schätzungssummen zu ermitteln.

- Schätzungen, bei denen in Einzelheiten eingegangen werden muß, sind so wie die Ausarbeitung einer Kostenberechnung nach § 12 und 23 zu vergüten. Von den so ermittelten Gebühren ist entweder ein Abschlag von 20% zu machen, falls eine Abrechnung vor-

- liegt, die als Grundlage für die Schätzung benützt werden kann, oder es hat ein Aufschlag von 20% zu erfolgen, wenn eine benützbare Abrechnung nicht vorliegt.
- d) Bei Anteilschätzungen sind die Gebühren nach der für das Ganze ermittelten Schätzungssumme zu berechnen.
 - e) Schätzungen, die für Anstalten durch ständig bestellte Schätzmeister zu leisten sind, unterliegen einer besonderen Vereinbarung.
 - f) Nachschätzungen auf Grund eigener früherer Schätzungen sind mit der Hälfte jener Schätzgebühr zu berechnen, die nach den vorstehenden Grundsätzen (a bis d) ermittelt wurde.
 - g) Bei Schätzungen nach zurückliegenden Stichtagen ist die Schätzungssumme nach der am Stichtage gültigen Goldparität in Schilling umzurechnen und danach die Gebühr zu ermitteln.

VII. Nebenkosten.

§ 45. Vom Auftraggeber sind folgende Nebenkosten (siehe § 3) zu tragen:

1. Die Kosten aller für die Leistungen des Architekten erforderlichen Unterlagen, wie Kataster-, Lage- und Höhenpläne, Bodenuntersuchungen, Messungen u. dgl.
2. Die Kosten für Anfertigung von Unterlagen für Adaptierungspläne, Gebäudeaufnahmen und Messungen, Anfertigung der Unterlagen zur Ausarbeitung der Heizungs-, Warmwasser-, Lüftungs-, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, der Licht-, Kraft- und sonstigen technischen und maschinellen Anlagen u. dgl.
3. Die Gebühren der Ingenieure und sonstiger Dritter für statische Berechnungen und Zeichnungen, soweit diese über das gebräuchliche Arbeitsprogramm des Architekten hinausgehen sowie für die Ausarbeitung der Zeichnungen, Berechnungen und Veranschlagungen der unter 2 genannten Anlagen, auch wenn sie im eigenen Atelier bearbeitet werden.

4. Die Eigenkosten der etwa geforderten Pläne des endgültigen Bestandes.
5. Die Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen, Schrift- und Drucksachen u. dgl. (bei Entwurfsplänen, Teilzeichnungen und Zeichnungen in natürlicher Größe) dann, wenn mehr als ein Stück gebraucht werden.
6. Die Kommissionsgebühren, Stempelkosten u. dgl.
7. Die Umsatzsteuer.
8. Die Kosten der örtlichen Bauleitung. Diese umfaßt die besondere Aufsicht über die Ausführung des Baues und beinhaltet: Die Überwachung der Herstellung in bezug auf Übereinstimmung mit den Zeichnungen der Architekten in technischer Hinsicht, auf Einhaltung der technischen Bedingungen sowie der behördlichen Vorschriften, die Durchführung der Vergebung der Arbeiten und Lieferungen, die Vereinbarung und Ausfertigung der erforderlichen Verträge, in der Regel auf Grund allgemeiner und besonderer Vertragsbedingungen (ÖNORMEN), nebst Festsetzung der Arbeits- und Lieferfristen, Abnahme von Teilarbeiten und Lieferungen, Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen und Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit, sowie Vorbereitung der Schlußabrechnung und der Grundlagen zur Feststellung des Ausbauverhältnisses.
Von den Gehaltkosten des örtlichen Bauleitungspersonals ist dem Architekten ein Regiezuschlag für allgemeine Geschäftskosten, Gewinn, Wagnis und lohngebundene Steuern zu vergüten, wobei die Arbeitgeberbeiträge der sozialen Lasten gesondert zu berechnen sind. Übernimmt der Architekt ausnahmsweise selbst die Leitung der örtlichen Ausführung, so ist die Vergütung hierfür besonders zu vereinbaren.
9. Die Nebenspesen der örtlichen Bauleitung, wie Beistellung einer Baukanzlei, deren Beheizung, Beleuchtung, Erhaltung und Reinigung, Versicherung derselben, Fernspreckgebühren u. dgl.

VIII. Die Kosten der im Rahmen des Auftrages liegenden Reisen.

§ 46. Für Reisen im Inland sind die Auslagen für Fahrten, Gepäckbeförderung, Reiseversicherungen und sonstige unpersönliche Ausgaben zu ersetzen. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung für standesgemäße Verpflegung und Unterkunft berechnet.

Dem Architekten gebührt sowohl bei Eisenbahnfahrten als auch bei Dampfschifffahrten die Verrechnung der ersten Klasse, wenn erforderlich auch Schlafwagenbenützung, ferner die Benützung eines Autos oder einer zweispännigen Fahrgelegenheit zum und vom Bahnhof.

Für Reisen im Ausland sind besondere Vereinbarungen zu treffen, für Reisen der Hilfskräfte sind die Auslagen zu vergüten.

IX. Zahlungen.

§ 47. Der Architekt hat für alle seine Leistungen Anspruch auf angemessene Vorauszahlungen, die mindestens den Gebührenanteil decken müssen, der auf seine in Angriff genommenen Teilleistungen entfällt. Die Restzahlung ist nach Erfüllung des Auftrages mit Überreichung der Gebührenrechnung unter Ausschluß des Zurückhaltungsrechtes sowie ohne Rücksicht auf etwaige Gegenrechnungen fällig. Die Nebenkosten sind jeweils nach Überreichung ihrer Zusammenstellung zu erstatten.

Falls keine anderen Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden, sind die Gebühren für die Gesamtleistungen in folgenden Zeitabschnitten fällig:

1. Für bauliche Leistungen:
 - 10% bei Vorlage des Vorentwurfes,
 - 15% bei Vorlage des Entwurfes,
 - 5% bei Übergabe der Einreichungspläne,
 - 10% bei Übergabe der Kostenberechnung,
 - 20% bei Fertigstellung der Entwurfsdurdarbeitung und der Ausführungszeichnungen,

- 10% bei Vergebung der Arbeiten,
- 15% bei Fertigstellung der Teilzeichnungen,
- 10% bei Fertigstellung der baulichen äußeren Verputzarbeiten,
- 5% bei Vorlage der geprüften Schlußrechnung.

Für Vorbereitungsarbeiten zu einem Ausgleich oder Konkurs ist die Gebühr im vorhinein zu entrichten.

2. Für kunstgewerbliche Einzelleistungen:

- 20% bei Vorlage des Vorentwurfes,
- 30% bei Vorlage des Entwurfes,
- 10% bei Übergabe der Kostenberechnung,
- 30% bei Fertigstellung der Entwurfsdurdarbeitung und der Ausführungszeichnungen,
- 5% bei Lieferung der kunstgewerblichen Leistungen,
- 5% bei Vorlage der geprüften Schlußrechnung.

3. Für kunstgewerbliche Leistungen zur Herstellung von Industrie- und Handelswaren:

Für die erstmalige Herstellung (§ 20, b, 1) erfolgen die Zahlungen wie in Punkt 2 festgesetzt. Bei Herstellungen in großen Mengen (§ 20, b, 2) sind die Gebühren monatlich verrechenbar und fällig. Als Grundlage dient der jeweilige Nettoverkaufspreis. Der Unternehmer ist verpflichtet, von jedem ausgeführten Entwurf eine Aufstellung über Ausführungsaufträge, Halberzeugnisse, Fertigware (Lagerbestand) und verkaufte Gegenstände der monatlichen Gebührenverrechnung beizuschließen und dem Architekten die Überprüfung hierüber an Hand der Geschäftsbücher zu ermöglichen.

(Verpackungsspesen, Zustellungsgebühren für Wagen-, Bahn- und Schifftransporte bleiben von der Gebührenrechnung ausgeschaltet.)

4. Für städtebauliche Leistungen:

- 20% nach Ortsbesichtigung und Programmaufstellung,
- 40% bei Vorlage des allgemeinen Übersichtsplanes,
- 40% bei Vorlage des Entwurfes.

5. Für gartenbauliche Leistungen:

- 25⁰/₀ bei Vorlage des Vorentwurfes,
- 25⁰/₀ bei Vorlage des Entwurfes,
- 20⁰/₀ bei Fertigstellung der Ausführungszeichnungen,
- 10⁰/₀ bei Vergebung der Arbeiten,
- 15⁰/₀ nach Fertigstellung der Arbeiten,
- 5⁰/₀ nach Vorlage der geprüften Schlußrechnungen.

Gebührenrechnungen, die nach 30 Tagen nicht beglichen sind, erhöhen sich um die gesetzlich zulässigen Verzugszinsen, vom Tage der Überreichung der Rechnung an berechnet.

Bei Architektenleistungen, die für das Ausland bestimmt sind, hat der Architekt Anspruch auf Berechnung der Baukostensumme und der sich daraus ergebenden Gebühr sowie auf Auszahlung dieser Gebühr in einer wertbeständigen Währung.

X. Schiedsrichterliche Austragung von Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen Architekten und Auftraggebern aus einem Vertragsverhältnis ergeben, sind, wenn möglich, durch das Schiedsgericht der Ingenieurkammer auszutragen. Dieses kann aber nur dann einen rechtsgültigen Schiedsspruch fällen, wenn die Schiedsgerichtsklausel dem Schlußbriefe beigefügt oder noch vor Anrufung des Schiedsgerichtes ein eigener Schiedsvertrag abgeschlossen wird.

Es empfiehlt sich, die Schiedsgerichtsklausel oder den Schiedsvertrag nach nachstehenden Mustern abzufassen:

Schiedsgerichtsklausel:

Für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge unterwerfen sich beide Teile dem Schiedsgerichte der Ingenieurkammer in.....

Die Schiedsgerichtsordnung ist beiden Teilen bekannt.

Schiedsvertrag:

Die Gefertigten treffen die Vereinbarung, daß sie die Entscheidungen über alle aus dem Vertragsverhältnis vom, betreffend

.....
entstehenden Rechtsstreitigkeiten dem Schiedsgerichte der Ingenieurkammer in..... übertragen.

Die Schiedsgerichtsordnung ist beiden Teilen bekannt.

....., am.....